

Geschäftszahl: 2020-0.401.955

## Information betreffend Telearbeit im Sommer 2020

### KURRENDE

An alle  
Bediensteten des  
Bundesministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

in Wien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Zuge der COVID-19-Krise wurde basierend auf den Ministerratsvorträgen vom 12. März, 8. April und 4. Mai 2020 einem Großteil der Belegschaft die Möglichkeit von Telearbeit eingeräumt. Wie Ihnen mit Kurrende vom 4. Juni 2020 mitgeteilt wurde, ist im Ministerratsvortrag vom 29. Mai 2020 festgeschrieben, dass die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes an den Dienststellen des Bundes mit 6. Juli 2020 erfolgen soll. Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Personen, die von der COVID-19-Risikogruppe-VO umfasst sind sowie jene Personen, die Betreuungspflichten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben.

Auf Anregung der beiden Dienststellenausschüsse des BMBWF ergeht nun folgende Regelung zur anlassbezogenen Telearbeit iSd § 36a Abs. 6 BDG und § 5c Abs. 6 VBG während der Sommermonate (6. Juli 2020 bis 4. September 2020).

Allen Bediensteten der Zentralstelle wird bis zu 10 Tage anlassbezogene Telearbeit unter Einhaltung unten dargelegter Voraussetzungen ermöglicht:

Anlassbezogene Telearbeit muss im Voraus schriftlich mittels E-Mail zwischen der/dem Bediensteten und der/dem Vorgesetzten vereinbart werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- an welchen konkreten Tagen Dienst in Form von Telearbeit verrichtet wird;
- wo die Telearbeit verrichtet wird.

Bei der Einteilung wäre zu beachten, dass die Bediensteten an mindestens zwei Arbeitstagen pro Arbeitswoche an der Dienststelle anwesend sind (also max. drei Tage Telearbeit pro Woche).

Es obliegt der Verantwortung der/des jeweiligen Vorgesetzten zu prüfen, ob

- die/der Bedienstete sich hinsichtlich Einsatzbereitschaft, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und der Art des Arbeitsplatzes zur Verrichtung von anlassbezogener Telearbeit eignet;
- der Dienstbetrieb durch die Verrichtung von Telearbeit – vor allem im Zusammenhang mit der allgemeinen Urlaubszeit – nicht gefährdet wird und ob
- die/der Bedienstete ihr/sein zur Verfügung stehendes Kontingent bereits ausgeschöpft hat.

An jenen Tagen, an welchen Führungskräfte anlassbezogene Telearbeit verrichten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter physisch an der Dienststelle zugegen sind, sofern nicht dienstliche Gründe eine zeitweise Abwesenheit rechtfertigen.

Anlassbezogene Telearbeit kann nur verrichtet werden, wenn den Bediensteten bereits entsprechendes technisches Equipment zur Verfügung gestellt wurde. Eigens für die anlassbezogene Telearbeit wird grundsätzlich kein zusätzliches Equipment bereitgestellt.

Hinsichtlich der Eintragungen im ESS ist festzuhalten, dass die Bediensteten, die an bestimmten Tagen anlassbezogene Telearbeit verrichten, diese geleisteten Stunden nicht als „Normaldienstzeit/Gleitzeit“, sondern als „Telearbeit“ zu erfassen haben.

Mit dieser Regelung wird weiterhin der Zweck der Vermeidung der COVID-19 Infektionsgefahr verfolgt. Auch wenn der gegenwärtige Trend niedriger COVID-19-Infektionszahlen wieder eine überwiegende Dienstverrichtung an der Dienststelle ermöglicht, ist es präventiv angebracht, die zeitgleiche Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle auf das für den Präsenzbetrieb erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Wien, 26. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Simone Hoffmann

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Datum/Zeit	2020-06-29T13:25:23+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	285175223
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .